

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/085410	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 16.12.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 17.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. H01M2/04 H01M2/12

Anmelder
ELRINGKLINGER AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Riederer, Florian Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>9, 10, 21, 25, 28</u>
	Nein: Ansprüche <u>1-8, 11-20, 22-24, 26, 27</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche
	Nein: Ansprüche <u>1-28</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-28</u>
	Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V.

1 Es wird auf die folgenden **Dokumente** verwiesen:

D1 US 2007/166606 A1

D2 EP 0 576 138 A1

D3 US 2002/135487 A1

2 **Neuheit** (Artikel 33(2) PCT)

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche **1-8, 11-20, 22-24, 26** und **27** nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist.

2.1

Dokument **D1** (Zitate in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) beschreibt eine Batterie mit einer Deckelplatte, ausgestattet mit kreisförmigen Service- und Entlüftungsöffnungen, die durch gedichtete, entfernbare (Anspruch 28) Deckelelemente verschlossen werden (Ansprüche 1, 2, 7). Die Öffnungen sind kreisförmig (Anspruch 32; Abbildungen 2A und 2B).

Folglich mangelt es dem Gegenstand der Ansprüche **1-7, 11-20, 22-24, 26** und **27** an Neuheit im Sinne des Artikels 33(2) PCT.

2.2

Auch aus Dokument **D2** (Zitate in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) sind Batteriemodule bekannt, welche Deckelplatten mit Öffnungen aufweisen (Ansprüche 1, 2 und 9; Abbildung 4). Diese Öffnungen werden durch einen abnehmbaren Deckel verschlossen, der mit Hilfe von Klettoberflächen angebracht werden kann (Spalte 6, Zeile 44 - Spalte 7, Zeile 11).

Daher ist der Gegenstand der Ansprüche **1, 6-8, 13-14, 16-19, 22** sowie **26** und **27** auch nicht Neuheit gegenüber der Offenbarung der **D2** (Artikels 33(2) PCT).

2.3

Schliesslich zeigt Dokument **D3** (Zitate in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) ein Gehäuse mit abnehmbarem Deckel (Ansprüche 1 und 2-6). Auch hier kommt als Befestigungselement eine Klettoberfläche zum Einsatz (§ [0044]).

Demnach mangelt es dem Gegenstand von Anspruch **1-6, 8, 13-20, 22** und **27** auch gegenüber Dokument **D3** an Neuheit im Sinne des Artikels 33(2) PCT.

3 **Erfinderische Tätigkeit** (Artikel 33(3) PCT)

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(3) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche **1-28** nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

3.1

Der Gegenstand der Ansprüche **1-8, 11-20, 22-24, 26** und **27** ist nicht neu (siehe Punkte 2.1 - 2.3) und weist somit auch keinen Unterschied zum Stand der Technik auf, welcher auf nicht offensichtliche Art und Weise zur Lösung eines technischen Problems beitragen könnte. Eine erfinderische Tätigkeit kann somit nicht vorliegen (Artikel 33(3) PCT).

3.2

Betrachtet man das Dokument **D1** als nächsten Stand der Technik, so ergibt sich die folgende Einschätzung zur erfinderischen Tätigkeit der abhängigen Ansprüche **9,10, 21, 25** und **28**:

Der Gegenstand der abhängigen Ansprüche **9,10, 21, 25** und **28** unterscheidet sich durch die folgenden technischen Merkmale vom nächsten Stand der Technik:

- Anspruch **9**: Es kommen Magnelemente zum Einsatz;
- Anspruch **10**: Es wird eine Klebeverbindung hergestellt;

- Anspruch **21**: Es wird ein Spezialwerkzeug zur Betätigung der Fixierelemente benötigt;
- Anspruch **25**: Es sind Ablenkelemente vorgesehen;
- Anspruch **28**: Das Verfahren zum Verschließen des Behälters wird mittels Unterdruck durchgeführt.

Als technischer Effekt wird diesen Unterschieden folgendes beigemessen:

- Ansprüche **9** und **10**: Der Deckel wird fixiert;
- Anspruch **21**: Ohne Spezialwerkzeug ist der Deckel nicht zu lösen;
- Anspruch **25**: Entweichendes Gas wird in eine bevorzugte Richtung abgelenkt;
- Anspruch **28**: Der Deckel wird befestigt.

Dem Fachmann stellt sich also das Problem wie er den Deckel befestigen kann (Ansprüche **9** und **10**), idealerweise derart, dass ein unbeabsichtigtes Lösen verhindert wird (Anspruch **21**). Zudem soll im Fall des ungeplanten ansteigens des Innendrucks ein gerichteter Druckausgleich erfolgen (Anspruch **28**). Umgekehrt soll der Fachmann den Anpressdruck zur Montage des Deckels durch Unterdruck bereitstellen (Anspruch **28**).

Ausgehend von der **D2** wird der Fachmann alle bekannten Verschlussmöglichkeiten in Betracht ziehen. Magnet- und Klebeverbindungen (Ansprüche **9** und **10**) sind gut als Routinelösungen für dieses Problem bekannt. Die Sicherung eines Deckels durch eine Vorrichtung, die ein Spezialwerkzeug (Anspruch **21**) zur Betätigung erfordert ist allein aus Sicherheitsüberlegungen selbstverständlich: Der Fachmann muss diese Auslegung wählen um ein marktfähiges Produkt zu erhalten. Entweichende Gase, zum Beispiel bei defekten Batterien, welche unkontrolliert Wärme erzeugen können, umzuleiten ist eine Routineoption mit der zum Beispiel der Nutzer geschützt werden soll (Anspruch **28**). Zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt wird das Befestigen eines Deckels durch Unterdruck ebenfalls als Routineoption angesehen (Anspruch **28**). Zusammenfassend handelt es sich bei allen aufgeführten Unterschieden um geringfügigen Anpassungen des Stands der Technik, die in den Rahmen einer Routineanpassung fallen, die der Fachmann ausführen würde, ohne eine erfinderische Tätigkeit im Sinne des Artikels 33(3) PCT zu erbringen.